STADT PULHEIM
DER BÜRGERMEISTER

Vorlage Nr.:	**275/2026**
Aktenzeichen:	**IV 60**

Vorlage zur Beratung/Beschlussfassung

Gremium	TOP	ö. Sitzung	nö. Sitzung	Termin
Rat		**X**		**14.07.2026**

Betreff

Änderung der Rettungsdienst- und Notärztegebühren 2026

Veranlasser/in / Antragsteller/in

Land NRW, Krankenkassen, Verwaltung

Haushalts-/Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Die Vorlage hat haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:					
— bei Einzahlungen bzw. Erträgen	x	ja		nein	+670.000 € in 2026
— bei Auszahlungen bzw. Aufwendungen		ja	x	nein	
Die Vorlage hat personalwirtschaftliche Auswirkungen:		ja	x	nein	

Finanzierungsbedarf gesamt: (ggf. inkl. zusätzlicher Personalkosten)		**€**
— im Haushalt des laufenden Jahres		€
— in den Haushalten der folgenden Jahre		€
		€
		€

Die Mittel stehen haushaltswirtschaftlich zur Verfügung: ja nein

Finanzierungsvorschlag (und ggf. weitere Erläuterungen):

Beschlussvorschlag

Der Rat verzichtet auf eine Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss und beschließt die nachstehenden neukalkulierten Gebührensätze für das Jahr 2026:

	2026
Rettungswagen (RTW)	**1.173,91 €**
Notärzte-Einsatzfahrzeug (NEF)	**817,93 €**

Der Rat beschließt zudem die anliegende 1. Änderung der Gebührensatzung über den Rettungsdienst in der Stadt Pulheim vom 20.10.2025.

Erläuterungen

Die der Änderungssatzung zugrunde liegende Gebührenkalkulation berücksichtigt die zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Verbänden der gesetzlichen Krankenkassen unter Moderation des Landes Nordrhein-Westfalen entwickelte Übergangslösung zur Behandlung von Fehlfahrten und Fehleinsätzen im Rettungsdienst.

Für das Gebührenjahr 2026 wird das Angebot der Verbände der gesetzlichen Krankenkassen angenommen, Fehlfahrten und Fehleinsätze der Kategorie B – Patientenkontakt ohne Transport bis zu einem Anteil von höchstens 15 Prozent der Gesamtfahrten je Rettungsmittel, differenziert nach den Fahrzeugkategorien RTW, NEF, KTW, Luftrettung und ITW, zu 50 Prozent mitzufinanzieren. Die kalkulatorische Berücksichtigung erfolgt durch eine entsprechende anteilige Herausrechnung dieser Fahrten aus den Maßstabseinheiten, insbesondere aus dem Divisor:

Bereits einvernehmlich abgestimmte Gebührensätze 2025 – 2027 gemäß Satzung		
	RTW	NEF
Kosten	7.436.958,99 €	1.741.164,96 €
/Bemessungseinheiten	6.849	2.301
ergibt Gebührensatz:	1.085,87 €	756,58 €

Neu kalkulierte Gebührensätze für den Zeitraum 01.01.2026 - 31.12.2026		
	RTW	NEF
Kosten	7.436.958,99 €	1.741.164,96 €
/Bemessungseinheiten	6.335	2.129
ergibt Gebührensatz:	**1.173,91 €**	**817,93 €**

Die Bemessungseinheiten wurden um 7,5 % reduziert. Die Erträge steigen überschläglich ermittelt dadurch von rund 6,53 Mio € auf 7,20 Mio € und verbessern sich somit um rund 670.000 €.

Fehlfahrten und Fehleinsätze der Kategorie A – kein Patientenkontakt sowie der Kategorie C – Einsätze der Gefahrenabwehr und Fehlfahrten aufgrund missbräuchlicher Alarmierungen im Sinne von § 14 Absatz 5 Satz 3 RettG NRW werden nicht von den Kostenträgern mitfinanziert und bleiben vollumfänglich in den Maßstabseinheiten der Gebührenkalkulation berücksichtigt.

Die Satzung kann rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft treten, da bisher noch keine Bescheide für das laufende Jahr 2026 versandt wurden. Die Rückstände, die aufgrund der Beschlussfassung im Oktober 2025 zur Kalkulation 2025 - 2027 entstanden sind, werden aktuell aufgearbeitet.

Hintergrund der Änderung:

Die Stadt Pulheim erhebt für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren auf Grundlage der jeweils geltenden Rettungsdienstgebührensatzung. Die Gebührensätze sind regelmäßig auf Grundlage einer Gebührenkalkulation zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.
Die Stadt Pulheim konnte nach längeren Verhandlungen im dritten Quartal 2025 ein Einvernehmen zur Rettungsdienstgebührenkalkulation erzielen (vgl. Vorgang 354/2025 | Ratsinformationssystem | Stadt Pulheim).

Anlass der vorliegenden Änderung ist die landesweit geführte Diskussion über die kalkulatorische Behandlung sogenannter Fehlfahrten und Fehleinsätze im Rettungsdienst. Nach den vorgelegten ministeriellen Unterlagen hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen der kommunalen Ebene am 9. Juni 2026 einen Musterbeschluss „Rettungsdienst“ vorgelegt. Dieser sieht für das Gebührenjahr 2026 eine Übergangslösung zur Finanzierung bestimmter Fehlfahrten vor. Kern dieser Übergangslösung ist die Bereitschaft der Verbände der gesetzlichen Krankenkassen, Fehlfahrten und Fehleinsätze bis zu einem Anteil von höchstens 15 Prozent der Gesamtfahrten je Rettungsmittel zu 50 Prozent mitzufinanzieren, soweit es sich ausschließlich um Fehlfahrten und Fehleinsätze der Kategorie B handelt. Kategorie B betrifft Fälle, in denen das Rettungsmittel angefordert und disponiert wurde, die eingesetzten Kräfte Patientenkontakt hatten, jedoch kein Transport durch den Rettungsdienst stattgefunden hat.

Die Kategorien A und C bleiben demgegenüber von der Mitfinanzierung durch die Kostenträger ausgeschlossen. Kategorie A betrifft Fehlfahrten ohne Patientenkontakt, etwa bei Abbruch der Einsatzfahrt oder wenn am Einsatzort keine Patientin bzw. kein Patient angetroffen wird. Kategorie C betrifft Einsätze der Gefahrenabwehr, insbesondere Bereitstellungen oder Evakuierungen ohne medizinische Behandlung und ohne indikationsbezogenen Transport.

Die Ministerien haben zudem darauf hingewiesen, dass der Musterbeschluss im Zusammenhang mit einem Qualitätssicherungsprozess zur Zukunft des Rettungsdienstes in Nordrhein-Westfalen sowie mit der anstehenden bundesgesetzlichen Reform der Notfallversorgung steht.
Die Änderung der Rettungsdienstgebührensatzung dient der rechtssicheren Umsetzung dieser Übergangslösung in der örtlichen Gebührenkalkulation für das Gebührenjahr 2026. Sie betrifft nicht die Gebührenjahre vor 2026. Insbesondere werden Gebührenüberdeckungen oder Gebührenunterdeckungen aus Vorjahren sowie anhängige oder offene Streitverfahren durch diesen Beschluss nicht präjudiziert.

Rechtsgrundlage für den Erlass kommunaler Satzungen ist für Gemeinden § 7 GO NRW. Die Erhebung von Benutzungsgebühren richtet sich insbesondere nach § 6 KAG NRW. Für den Rettungsdienst bestimmt § 14 RettG NRW, dass die Festsetzung der Gebühren in der Gebührensatzung auf Grundlage des jeweils geltenden Bedarfsplanes erfolgt.

Finanzielle Auswirkungen

Nicht mitfinanzierte Fehlfahrten und Fehleinsätze, insbesondere der Kategorien A und C sowie Kategorie-B-Anteile oberhalb der 15-Prozent-Grenze, verbleiben kalkulatorisch beim Träger rettungsdienstlicher Aufgaben und werden weiterhin in den Maßstabseinheiten berücksichtigt.

Auswirkungen auf Organisation und Verwaltung

Die Umsetzung erfordert eine differenzierte statistische Erfassung der Einsätze. Insbesondere müssen Leitstelle, Rettungsdienstverwaltung und Gebührenkalkulation sicherstellen, dass Fehlfahrten und Fehleinsätze den Kategorien A, B und C eindeutig zugeordnet werden können.
Ohne belastbaren Nachweis der Ist-Daten können Fehlfahrtenanteile nicht zulasten der Kostenträger aus den Maßstabseinheiten herausgerechnet werden. Die Einsatzdokumentation ist daher entsprechend anzupassen und fortlaufend zu überprüfen.

Diese Voraussetzungen werden von der Leitstelle des Rhein-Erft-Kreises und ergänzend durch die Rettungswache in Pulheim erfüllt.